

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

7 (6.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 7.

Dienstag den 6 Februar

1917.

**Nr. 5484.) Verordnung über Futtermittel.**

Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, Futtermittel aller Art, Pferdewähren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfsoden und zu Futterzwecken fertig hergerichteter kohlenaurer Kalk;
2. alle Mischfuttermittel, in denen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

**§ 2.**

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 12) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
3. für anerkanntes Saatgut von Sojabohnen, Wicken und Lupinen, sowie für Saatgut dieser Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist.

Das von dieser Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann den Absatz von Saatgut anderweit regeln und weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen. Futtermittel der im Abs. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anzumelden und von dieser nach § 6 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorschriften in diesem Absatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung. Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

**§ 3.**

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahres Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

**§ 4.**

Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Ueberfendungskosten einzufenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Abs. 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gehaltenen Spanntiere erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

**§ 5.**

Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Bierhefe sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

**§ 6.**

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 189).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Uebernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkte, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die

Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Festsetzungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10.

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

§ 11.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12.

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 13.

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14.

Die im § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15.

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nrn. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspug- und Schwimngerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspug- und Schwimngerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Aberntung des Gemenges aus diesem ausgesondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800).

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 21.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489, 503, 584, 747, 831) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168, 193, 349) sowie die Bestimmung in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

## § 22.

Der von der Bezugsvereinigung nach § 7 Abs. 1 zu zahlende Uebernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweiter Festsetzung durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Abs. 2.

## § 23.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Verordnung.

Vom 13. Januar 1917.

### Futtermittel betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel (Reichs-Gesetzblatt Seite 1108) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen in § 2 Absätze 2, 3 und 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

## § 2.

Saatstelle im Sinne des § Absatz 2, Ziff. 3 der Bundesratsverordnung ist die badische Landwirtschaftskammer.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 ist solches Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten im Großherzogtum die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Betriebe.

## § 3.

Das Schiedsgericht im Sinne des § 7 der Bundesratsverordnung besteht aus dem Landeskommissär als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Will oder kann eine Partei den Beisitzer nicht ernennen oder lehnt er von ihr ernannte Beisitzer das Amt ab, so bestimmt an Stelle der Partei der Landeskommissär den Beisitzer.

## § 4.

Die Zuschläge im Sinne des § 10 Absatz 3 der Bundesratsverordnung sind so zu bemessen, daß der Preis beim Weiterverkauf an den Verbraucher einschließlich des von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin erhobenen Zuschlags die vom Reichskanzler festgesetzten Einheitspreise um höchstens 7 vom Hundert übersteigen darf.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:  
Weingärtner. Dr. Schübly.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Mel-  
dung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen  
Hilfsdienst.

Hierzu gibt das Generalkommando bekannt:

Zur Ausführung von Heeresarbeiten werden benötigt:

## 1. Nach Karlsruhe:

- a) 1 Wagner, 1 Schmied, Lohn pro Tag bei 10stündiger Arbeitszeit 6.50—7.— M.
- b) 15 Bauhilfsarbeiter, Stundenlohn 58—55 Pfg. und 10 Pfg. Zulage pro Stunde.  
5 Maurer, Stundenlohn 68—70 Pfg. und 10 Pfg. Zulage pro Stunde.  
8 Zementfahrarbeiter, Stundenlohn 70—72 Pfg. und 10 Pfg. Zulage pro Stunde.
- c) 3 Zimmerleute, Stundenlohn 70—72 Pfg. und 10 Pfennig Zulage pro Stunde.
- d) 3—4 Automobilmechaniker, Stundenlohn 70—80 Pfg. (10stündige Arbeitszeit).
- e) 4—5 Schreiner, Stundenlohn 55—59 Pfg. und 15 Pfg. Feuerungszulage pro Stunde, letzte Stunde 15 Pfg. weitere Zulage.

## 2. Nach Mannheim:

- a) 4 Maurer, 3 Zementeure, Stundenlohn 82 Pfg., falls außerhalb Mannheim gearbeitet wird, 1 M Zulage pro Tag.
- b) 24 Maurer und Tagelöhner, Lohn 6.80 M pro Tag.  
7 Zimmerleute, Lohn 5.80 M pro Tag.  
6 Schlosser, Lohn 8—10 M pro Tag.  
3 Kesselschmiede, Lohn 8—10 M pro Tag.  
4 Geizer, Lohn 7 M pro Tag.  
14 Betriebsarbeiter (f. chem. Fabrik), Lohn 5.50 bis 6 M pro Tag, je nach Leistung.  
Außerdem erhalten die Verheirateten eine Zulage von 60 Pfg. und für jedes Kind 50 Pfg. pro Woche.

## 3. Nach Mannheim-Rheinau:

- 30—40 Betriebsarbeiter (für Metallindustrie), Arbeitszeit von 6—12 Uhr und von 1—6 Uhr, Mindestlohn 5.80 M, Höchstlohn je nach Leistung und Arbeit bis zu 7.25 M für 10stündige Arbeitszeit. Für 10stündige Sonntagsarbeit wird den Betriebsarbeitern 1 M pro Schicht gewährt.
- 10 Maschinenschlosser, 1 Dreher, 3 Schmiede, 5 Rohrleger, Lohn bei 10stündiger Arbeitszeit 6.20—7.50 M, je nach Leistung.
- 2 Autoschweißer, 4 Bleislätter, Lohn bis 1 M pro Stde. Ueberstunden werden mit 25 Prozent, Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Aufschlag bezahlt. Diese Lohnsätze gelten für Arbeiter aus der Umgegend, für von auswärts Zugehende wird 1 M pro Tag extra vergütet. Unterkunft ist für 40 Pfg. erhältlich. Ferner können sich diese Leute in der Werkstantine an folgenden Säßen verköstigen: Kaffee 5 Pfg., Mittagessen ohne Fleisch 40 Pfg., mit Fleisch 90 Pfg., Abendessen 50 Pfg.

## 4. Nach Freiburg:

- 3—4 Dreher, Stundenlohn 70—110 Pfg., je nach Leistung.
- 1—2 Schlosser, Stundenl. 65—95 Pfg., je nach Leist.

## 5. Nach Konstanz:

- 5—6 Schlosser oder Schmiede, Stundenlohn 60—65 Pfennig, je nach Leistung.

## 6. Nach Wahlwies (Amt Stockach):

- 2 Holzfäller, Tagelohn 2.50 M bei freier Kost und Wohnung.

7. Nach Gengenbach:

3 Landarbeiter zur Anlernung als Säger, Stundenlohn 35—38 Bfa. (9 Stunden Arbeitszeit).

8. Nach Achern:

5 Möbelschreiner, Tagelohnjak 4.80 M. im Afford Durchschnittsverdienst 6—7 M pro Tag, Ueberstunden 10 Bfa. Mehrbezahlung.

9. Nach Leovoldshöhe:

20 Schraubendreher für eine Präzisionschraubenfabrik, Lohn nach Vereinbarung.

Es werden nur diejenigen Personen zur freiwilligen Meldung aufgefordert, die gewillt und nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten geeignet sind, die in Betracht kommenden Obliegenheiten zu übernehmen.

Meldungen werden von heute ab bis 10. Februar 1917 bei den Bezirkskommandos angenommen.

Die Kriegsamtsstelle in Karlsruhe (Baden).

**Verordnung.**

(Vom 30. Januar 1917.)

**Die Kohlenversorgung betreffend.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Beim Landespreisamt wird eine Abteilung für Kohlenversorgung errichtet. Sie hat die Aufgabe, nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern die Versorgung der Haushaltungen und gewerblichen Kleinbetriebe mit Kohlen zu fördern und zu überwachen. Sie hat in regelmäßigen Zwischenräumen die bei den Kohlenhandlungen und den Kohlen beziehenden Vereinigungen des Landes vorhandenen Bestände zu erheben. Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Vorräte sind von ihr alsbald festzustellen.

§ 2.

Die gewerbsmäßige Abgabe von Kohlen einschließlich Koks und Briquets zum Hausbrand darf bis auf weiteres nur noch in einer Höchstmenge von insgesamt 5 Zentner an eine Haushaltung gegen besonderen, vom Kommunalverband auszugehendes Ausweis erfolgen. Mehr als 5 Zentner darf während eines Monats an eine Haushaltung nicht abgegeben und von ihr nicht bezogen werden.

Der Kommunalverband kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lieferung einer größeren Kohlenmenge gestatten.

§ 3.

Wer noch Vorräte an Kohlen besitzt, welche ihm bei sparsamem Verbrauch den Hausbrand für mindestens eine Woche ermöglichen, darf Kohlen zum Hausbrand nicht beziehen.

§ 4.

Die Abgabe von Kohlen an Gewerbetreibende ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Lieferung darf höchstens den Bedarf eines Monats umfassen.

Dem Gewerbetreibenden ist es verboten, für seinen Gewerbebetrieb Kohlen zu beziehen, solange seine Vorräte zur Befriedigung des dringenden Bedarfs während einer Woche ausreichen.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Nahrungsmittelindustrie.

§ 5.

Die Kommunalverbände sind mit Zustimmung des Landespreisamts — Abteilung Kohlenversorgung — beauftragt, soweit dies zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sein sollte, zu verlangen, daß die Besitzer von Hausbrandkohlen ihre über eine bestimmte Mindestmenge hinausgehenden Vorräte dem Kommunalverband zur Versorgung der übrigen Bevölkerung mit Kohlen gegen Entschädigung überlassen.

§ 6.

Kommunalverbände sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen in § 2 Absatz 2, 3 und 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schöln.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bürgermeisterräte Anweisung zur Bezug von Kohlen namens des Kommunalverbands Durlach Land ausstellen

Durlach, den 2. Februar 1917

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Aufstellung und Verpflichtung der Jagdaufsicher betr.**

Gemeindevorstand Max Obreiter in Singen wurde heute als Jagdaufsicher für die Gemeindejagd handlungsfähig verpflichtet.

Durlach, den 30. Januar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Förderung der Fischzucht betreffend.**

Bisec und Pächter von Fischwassern machen wir auf folgendes aufmerksam:

Um die Befegung der einheimischen Gewässer mit Bachforellen zu fördern, hat das Großh. Ministerium des Innern mit dem Badischen Fischereiverein und dem Badisch-Unterländer Fischereiverein eine Vereinbarung getroffen, wonach diese Vereine den Besitzern und Pächtern badischer Fischwassern den Bezug von angebrüteten Bachforelleneiern oder von Bachforelleneiern zu ermäßigten Preisen vermitteln werden.

Diese Vermittlung wird für den Kreisbezirk Durlach durch den Vorstand des Badischen Fischereivereins in Karlsruhe geschehen.

Die Besitzer und Pächter von Fischwassern, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich wegen des Bezugs von Eiern alsbald, wegen des Bezugs von Brut spätestens bis zum 15. Februar 1917 an den Vorstand des Badischen Fischereivereins wenden unter Angabe der gewünschten Stückzahl Forelleneier oder Forelleneier und unter Uebnahme der Verpflichtung:

1) die empfangenen Forelleneier in einer badischen Fischbrutanstalt erbrüten zu lassen und die daraus gewonnene oder die vom Verein unmittelbar bezogene Brut vollständig in ihre badischen Fischwassern einzusetzen und zwar zu der Pflichtmenge, welche sie aufgrund des Pachtvertrages in das betreffende Gewässer einzusetzen haben

2) für jedes Tausend der empfangenen Eier oder Brut einen um 1 M höheren Preis an die Kasse des betreffenden Fischereivereins zu bezahlen, falls sie die eine oder die andere Verpflichtung in Puffer 1 nicht erfüllen.

Zugleich ist eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung bei dem Fischereiverein einzureichen, daß der Besteller Besitzer oder Pächter von bestimmt zu bezeichnenden badischen Fischwassern ist

Für den Fall, daß die Gesamtzahl der beanspruchten Eier 100000 (beim badischen Fischereiverein) übersteigen sollte, bleibt eine verhältnismäßige Herabsetzung der bestellten Mengen vorbehalten.

Für badische Fischwassern, die sich für die Befegung mit Regenbogenforellen besonders eignen, kann unter den gleichen Bedingungen auch Regenbogenforelleneier zu ermäßigten Preisen bezogen werden.

Die schriftliche Bestellung hierauf hat spätestens bis zum 1. März 1917 zu erfolgen.

Durlach, den 26. Januar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.